

Erklärung/Antrag wurde bereits telefonisch abgegeben/gestellt

**Änderung der Einkommensprognose
Beginn/Ende „Opting in“
für Freiberufler nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG**

Name	VSNR
------	------

1. Änderung der Einkommensprognose – Beginn des Versicherungsschutzes

- Meine Einkünfte aus der/den selbständigen Erwerbstätigkeit(en) **überschreiten**
- nur im Jahr
- ab dem Jahr bis auf Widerruf auch für die folgenden Jahre
- den Betrag von 5.256,60 Euro (Wert 2018).

Durch die Änderung der Einkommensprognose beginnt der Versicherungsschutz in der Pensions- und/oder Krankenversicherung sowie in der Unfallversicherung.

2. Änderung der Einkommensprognose – Wegfall des Versicherungsschutzes

- Meine Einkünfte aus der/den selbständigen Erwerbstätigkeit(en) **unterschreiten**
- ab dem Jahr bis auf Widerruf auch für die folgenden Jahre
- den Betrag von 5.256,60 Euro (Wert 2018).

Durch die Änderung der Einkommensprognose endet der Versicherungsschutz in der Pensions- und/oder Krankenversicherung sowie in der Unfallversicherung.

Für Folgejahre ist eine neuerliche Überschreitungserklärung nötig, wenn Ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze voraussichtlich überschreiten werden.

3. Antrag auf Beginn der „Opting in“-Krankenversicherung

- Ich beantrage die „Opting in“-Krankenversicherung.**
Die Kranken- und Unfallversicherung beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag bei der SVA einlangt. - Diese Krankenversicherung soll beendet werden, wenn ein anderer Versicherungsschutz in der Krankenversicherung eintritt. ja nein

4. Antrag auf Beendigung der „Opting in“-Krankenversicherung

- Ich beantrage die Beendigung der „Opting in“-Krankenversicherung.
- zum frühest möglichen Termin. Das ist der Letzte des Monats, in dem die Abmeldung in der SVA einlangt.
- ab

Mit gleichem Zeitpunkt endet die Unfallversicherung.

WICHTIGE INFORMATIONEN!

- Unter **Einkünfte** verstehen wir: Betriebsergebnis aus **allen** selbständigen Tätigkeiten nach Einnahmen/Ausgabenrechnung (bis 2015 **ohne** Betriebsausgabe „eigene Sozialversicherungsbeiträge“).
- Die **Versicherungsgrenze (Wert 2018: 5.256,60 €)** gilt, unabhängig davon ob Sie Ihre selbständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben oder ob sie die einzige Einkommensquelle ist oder nicht.
- Erklären Sie, dass die **Versicherungsgrenze überschritten** wird („Überschreitungserklärung“), beginnt Ihr Versicherungsschutz. Dieser bleibt bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrecht (selbst wenn die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid niedriger sind). Eine rückwirkende Beendigung dieser Versicherung ist also nicht möglich.
- Erklären Sie, dass die **Versicherungsgrenze unterschritten** wird, endet der Versicherungsschutz (vorläufig) mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem diese Erklärung bei uns einlangt. Liegen Ihre Einkünfte im Einkommensteuerbescheid doch über der Versicherungsgrenze, werden wir die Pflichtversicherung rückwirkend feststellen und die entsprechenden Beiträge vorschreiben. Wenn wir die Pflichtversicherung erst nach Übermittlung des Einkommensteuerbescheides durch das Finanzamt feststellen können, schreiben wir einen Beitragszuschlag in Höhe von 9,3 % der Beiträge vor. Diesen Zuschlag können Sie verhindern, wenn Sie uns das Überschreiten der Versicherungsgrenze vor Ablauf von 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides melden.
- Die „**Opting in**“-Krankenversicherung können Sie beantragen, wenn Sie die Versicherungsgrenze voraussichtlich nicht überschreiten bzw. nicht abschätzen können, wie hoch Ihre Einkünfte sein werden. Sie wird beendet, wenn die Beiträge für drei Monate offen sind und nicht bis spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt werden.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und habe die Informationen gelesen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.svagw.at/vvt.